

# *Reglement über den Sozialtarif und die Gemeindebeiträge*

*Stand: 23. April 2013*

---

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Präambel .....	1
§ 1 Zweck.....	2
§ 2 Grundsatz .....	2
§ 3 Gesuchstellung.....	2
§ 4 Sozialtarif .....	2
§ 5 Steuerveranlagung .....	3
§ 6 Bemessung .....	3
§ 7 Anspruch .....	3
§ 8 Selbstbehalt und Limitierung .....	3
§ 9 Auszahlung des Gemeindebeitrags.....	4
§ 10 Verrechnungsrecht .....	4
§ 11 Inkraftsetzung.....	4
Anhang I:.....	5
A) Sozialtarif .....	5
B) Berechnungsgrundlagen .....	5

### ***Präambel***

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglement gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat beschliesst:

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Anwendung des im Anhang enthaltenen Sozialtarifs und die daraus resultierenden Gemeindebeiträge an die Einwohner der Einwohnergemeinde Bettlach.

### **§ 2 Grundsatz**

Jeder Einwohner hat das Recht, ein entsprechendes Gesuch um Anwendung des Sozialtarifs resp. Ausrichtung eines Gemeindebeitrags zu stellen, sofern in einem anderen Reglement oder durch Beschluss eines Gemeindeorgans ausdrücklich darauf verwiesen wird.

### **§ 3 Gesuchstellung**

- 1) Das Gesuch ist schriftlich an die Finanzverwaltung Bettlach zu richten und zu begründen.
- 2) Die Finanzverwaltung entscheidet aufgrund des im Anhang dieses Reglements enthaltenen Sozialtarifs sowie den nachstehenden Bestimmungen und eröffnet den Entscheid schriftlich.
- 3) Der Gesuchsteller kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids durch die Finanzverwaltung beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bettlach schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.

### **§ 4 Sozialtarif**

- 1) Der Gemeindebeitrag wird aufgrund des im Anhang enthaltenen Sozialtarifs entrichtet.
- 2) Der Sozialtarif wird jeweils jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Massgebend ist jeweils der Dezember-Index des Vorjahres. Ein Ausgleich erfolgt sofern der Index über 100 % liegt.
- 3) Das Datum der Rechnung, für welche das Gesuch eingereicht wird, ist für die Bestimmung des massgebenden Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) massgebend. Ist dem Gesuch keine Rechnung vorangegangen, gilt das Datum des Beitragsgesuches.

### **§ 5 Steuerveranlagung**

- 1) Die Grundlage für das massgebende Einkommen und Vermögen stellt das steuerbare Einkommen und Vermögen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung dar.
- 2) Das Datum der Rechnung, für welche das Gesuch eingereicht wird, ist für die Bestimmung der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung entscheidend. Ist dem Gesuch keine Rechnung vorangegangen, gilt das Datum des Beitragsgesuches.
- 3) Besteht keine rechtskräftige Steuerveranlagung, wird das aktuelle jährliche Nettoeinkommen, abzüglich von zehn Prozent für Unkosten, als massgebendes Einkommen betrachtet. Der Gesuchsteller hat dazu das Nettoeinkommen mittels einer Lohnabrechnung nachzuweisen und ein allfälliges Nettovermögen zu deklarieren.

### **§ 6 Bemessung**

Für die Bemessung gilt

- a) bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, das gemeinsame steuerbare Einkommen und Vermögen beider Partner;
- b) bei nicht verheirateten und nicht mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt wohnenden Personen, das steuerbare Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers;
- c) bei nicht verheirateten jedoch mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt wohnenden Personen, das steuerbare Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und der Lebenspartnerin. Dabei werden die steuerbaren Einkommen und Vermögen zusammengezählt.

### **§ 7 Anspruch**

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag verfällt nach sechs Monaten. Das Datum der Rechnung, für welche das Gesuch eingereicht wird, ist entscheidend.

### **§ 8 Selbstbehalt und Limitierung**

- 1) Die verweisenden Reglemente und Beschlüsse können einen Selbstbehalt oder die Limitierung des Sozialtarifs vorsehen.

- 2) Zudem können weitere vorgängig in Abzug zu bringenden Leistungen definiert werden. Diese sind bei einem Beitragsgesuch mit Belegen nachzuweisen.

### **§ 9 Auszahlung des Gemeindebeitrags**

- 1) Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt an die Person, an welche die Rechnung gestellt wurde.
- 2) Bei Beitragsgesuchen, bei welchen keine Rechnung vorangeht, wird der Gemeindebeitrag grundsätzlich der betreffenden zukünftigen Rechnung in Abzug gebracht.
- 3) Im verweisenden Reglement resp. Beschluss kann eine andere Leistungsart definiert werden.

### **§ 10 Verrechnungsrecht**

Die Finanzverwaltung kann die Auszahlung von Gemeindebeiträgen verweigern, sofern sich der Gesuchsteller in Zahlungsverzug befindet. In diesem Fall sind die Gemeindebeiträge mit bestehenden Forderungen der Einwohnergemeinde Bettlach zu verrechnen.

### **§ 11 Inkraftsetzung**

Das Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft und ersetzt damit alle bisher gültigen Sozialtarife der Einwohnergemeinde Bettlach.

Der Gemeindepräsident:  
Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber:  
Beat Vogt

Genehmigung durch Gemeinderat

23. April 2013

11. Juni 2013

**Anhang I:**  
**Sozialtarif (LIK Dezember 2010 = 100 %)**

**A) Sozialtarif**

<i>Massgebendes Einkommen</i>	<i>Gemeindebeitrag</i>
0.00 - 30'000.00	100 %
30'000.05 - 35'000.00	90 %
35'000.05 - 40'000.00	80 %
40'000.05 - 45'000.00	70 %
45'000.05 - 50'000.00	60 %
50'000.05 - 55'000.00	50 %
55'000.05 - 60'000.00	40 %
60'000.05 - 65'000.00	30 %
65'000.05 - 70'000.00	20 %
70'000.05 - 75'000.00	10 %
ab 75'000.05	0 %

**B) Berechnungsgrundlagen**

Steuerbares Einkommen (gem. def. Veranlagung)

+ 10 % des steuerbaren Vermögens (gem. def. Veranlagung)

= Massgebendes Einkommen